



Gemeinde Techelsberg am Wörther See

Bezirk: Klagenfurt-Land

St. Martin a. T. 32, 9212 Techelsberg am Wörther See
Telefon-Nr.: 04272/6211, Fax-Nr.: 04272/6211-20, e-mail: techelsberg@ktn.gde.at
homepage: www.techelsberg.gv.at, Fremdenverkehrsamt Tel. 04272/2248

NIEDERSCHRIFT

über die am **Donnerstag, den 25. Juni 2020** im **Turnsaal der Volksschule** Techelsberg a.WS. stattgefundene 1. Sitzung des Gemeinderates im Jahr 2020.

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 21:20 Uhr

Anwesende:

Bürgermeister:	Johann Koban
Gemeindevorstandsmitglieder:	1. Vzbgm. Renate Lauchard 2. Vzbgm. Dipl.Ing. Rudolf Grünanger GV Alfred Buxbaum GV Robert Leininger
Mitglieder des Gemeinderates:	Matthias Pagitz Konrad Kogler Herbert Balo-Dritschler Silke Goritschnig Ing. Josef Weiss Erich Eiper Daniela Kollmann-Smole bis 21.00 Uhr Nadja Reiter, BA MSc Mag. Hannes Ackerer Ing. Wolfgang Wanker Dr. Karin Waldherr Rudolf Koenig
Ersatzmitglieder:	Markus Tiffner für Hildegard Tschultz Bed. Krammer Barbara für Sabine Bauer Müller Markus für Kogler Konrad ab dem Punkt 19
Entschuldigt:	Hildegard Tschultz Bed. und Sabine Bauer
Gemeindevorwaltung:	AL Gerhard Kopatsch (Amtsleitung und Schriftführung) Waltraud Nageler Ing. Bianca Weinzettl

Tagesordnung:

1. Bestellung der Niederschriftsprüfer gemäß § 45 Absatz (4) der K-AGO
2. Richtigstellung der Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 12.12.2019 gemäß § 45 Abs. (5) der K-AGO
3. Kontrollausschusssitzung am 09.12.2019: Bericht des Ausschusses
4. Kontrollausschusssitzung am 26.05.2020: Bericht des Ausschusses
5. Rechnungsabschluss 2019: Beratung und Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss 2019 gemäß § 90 der K-AGO
6. Bericht der Betriebsleiter über nachstehende Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit:
 - a) Gemeindemüllbeseitigungsbetrieb
 - b) Betrieb für die Errichtung und Verwaltung von Wohn- und Geschäftsgebäuden
 - c) Gemeindewasserversorgungsanlagenbetrieb
 - d) Gemeindeabwasserbeseitigungsanlagenbetrieb
7. Wasserbezugsgebührenverordnung – Neuerlassung: Beratung und Beschlussfassung über die Neuerlassung der Wasserbezugsgebührenverordnung auf Grundlage der Folgelasten-Berechnung durch die Firma Quantum
8. Kanalgebührenverordnung – Neuerlassung: Beratung und Beschlussfassung über die Neuerlassung der Kanalgebührenverordnung auf Grundlage der Folgelasten-Berechnung durch die Firma Quantum
9. Neubau Ortszentrum Techelsberg a.WS. – Auftragsvergaben: Beratung und Beschlussfassung über die Auftragsvergaben betreffend die Fliesenlegerarbeiten und die Bau- und Möbeltischlerarbeiten entsprechend dem Ausschreibungsergebnis
10. Änderung des Flächenwidmungsplanes: Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes entsprechend der Kundmachung vom 11.03.2020, Zahl: 83/4/2019-III
11. Wahl des Jagdverwaltungsbeirates für die Gemeinde Techelsberg a.WS.: Beratung und Beschlussfassung über
 - a) die Festsetzung der Zahl der zu wählenden weiteren Mitglieder des Beirates
 - b) die Ausschreibung der Wahlen und Erlassung einer dementsprechenden Verordnung
 - c) die Wahl der Mitglieder der Einspruchskommission (3 Mitglieder und 3 Ersatzmitglieder aus der Mitte des Gemeinderates)
12. Nachmittagsbetreuung in der Volksschule: Beratung und Beschlussfassung über die Festlegung des Betreuungs- und Essensbeitrages für den Hort und die Schulische Tagesbetreuung für den Zeitraum von April bis Juni 2020 aufgrund der Corona-Krise
13. Antrag der SPÖ- und der BLT-GR-Fraktionen vom 14.12.2017 betreffend: Kinderkrippe (Krabbelstube) „Techelsberg“; Beratung und Beschlussfassung

14. Antrag der BLT-GR-Fraktion vom 11.09.2015 betreffend: Überwachung des ruhenden Verkehrs; Beratung und Beschlussfassung
15. Antrag der BLT-GR-Fraktion vom 11.09.2015 betreffend: Einführung von Straßen- bzw. Wegebezeichnungen und die Neuvergabe der Hausnummern in den Ortschaften Töschling und Saag; Beratung und Beschlussfassung
16. Vermessung im Bereich der Seeuferstraße (Babin bis Wallerwirt): Beratung und Beschlussfassung der Vermessungsurkunde der Kraschl & Schmuck ZT GmbH, 9020 Klagenfurt, GZ: 290/18-2, gemäß § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes und der dementsprechenden Verordnung
17. Vermessung im Bereich Triebbach (Schwarzfurtner/Kness): Beratung und Beschlussfassung über die Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Christian Maletz, 9500 Villach, GZ: 4829/2019, gemäß § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes und der dementsprechenden Verordnung
18. Vermessung im Bereich Tibitsch (f.r.e.d. tibitsch gmbH): Beratung und Beschlussfassung über die Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Helmuth Thalmann, 9583 Faak am See, GZ: 253/2020, gemäß § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes und der dementsprechenden Verordnung
19. Kogler Konrad, St. Bartlmä 5b, 9212: Beratung und Beschlussfassung über das Ansuchen um Grundtausch vom 02.06.2020
20. Bericht des Bürgermeisters

Bürgermeister Johann Koban begrüßt die Gemeinderatsmitglieder, die Ersatzmitglieder sowie die Bediensteten und die Zuhörerin. Er stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Punkt 1 der Tagesordnung: (Bestellung der Niederschriftsprüfer)

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass bei der letzten Gemeinderatssitzung die ÖVP-GR-Fraktion und die BLT-GR-Fraktion die Niederschriftsprüfer gestellt haben. Nunmehr sollte daher die SPÖ-GR-Fraktion und die BLT-GR-Fraktion die Niederschriftsprüfung durchführen. Daraufhin werden von der SPÖ-GR-Fraktion, Frau Daniela Kollmann-Smole, und von der BLT-GR-Fraktion, Frau Dr. Karin Waldherr, als Niederschriftsprüfer bestellt.

Punkt 2 der Tagesordnung: (Richtigstellung der Niederschrift vom 12.12.2019)

Der Bürgermeister führt aus, dass die Niederschrift über die Gemeinderatssitzung vom 12.12.2020 von den Niederschriftsprüfern gemäß § 45 Absatz (4) der K-AGO überprüft und unterfertigt wurde. Er befragt den Gemeinderat, ob gegen die vorliegende Niederschrift ein Einwand besteht. Gegen die vorliegende Niederschrift wurde kein Einwand erhoben.

Punkt 3 der Tagesordnung: (Kontrollausschusssitzung am 09.12.2019 - Bericht)

Der Ausschussobermann berichtet, dass neben der Belegskontrolle die Überprüfung der Gehwegerrichtungen von Kanduth bis Drobilitsch und Gemeinde bis Sportplatz stattgefunden hat. Auch das Projekt der Straßensanierung Zufahrt Pernach wurde überprüft. Die Abrechnungen wurden mit den Angeboten und den Gemeinderatsbeschlüssen abgeglichen. Der Bürgermeister stand für Detailauskünfte und Abklärungen zur Verfügung. Seitens des Kontrollausschusses wurden die Projekte für in Ordnung befunden.

Punkt 4 der Tagesordnung: (Kontrollausschusssitzung am 26.05.2020 - Bericht)

Der Ausschussobermann bedankt sich eingangs bei der Finanzverwalterin für die Erstellung und Aufbereitung des Rechnungsabschlusses 2019. Dieser wurde eingehend geprüft und konnten keine Mängel festgestellt werden. Auch die Belegskontrolle und die Kassenprüfung ergaben keine Beanstandungen.

Punkt 5 der Tagesordnung: (Rechnungsabschluss 2019)

Der Bürgermeister bringt die Einnahmen und Ausgaben des ordentlichen und auch des außerordentlichen Haushaltes vor. Im ordentlichen Haushalt gab es einen Soll-Überschuss in Höhe von € 218.424,90.

Im außerordentlichen Haushalt ergibt sich ein Soll-Abgang in Höhe von € 334.752,67, welcher hauptsächlich aus den beiden noch nicht abgeschlossenen Vorhaben WVA BA 11 und Errichtung Ortszentrum Techelsberg resultiert.

Auf Anfrage von GR Mag. Ackerer, warum es beim Straßenbau zu einer Steigerung bei den Ausgaben um ca. 15 % gekommen ist und auch die Wirtschaftsförderung gegenüber dem Jahr 2018 deutlich angestiegen ist, teilt die Finanzverwalterin mit, dass beim Straßenbau ein Bauvorhaben über das Modell Kärnten (Pichlerweg) nicht zur Ausführung gelangte. Daher kommt es bei den Einnahmen, aber auch bei den Ausgaben zur Differenz.

Die Wirtschaftsförderung beinhaltet auch den Tourismus und sind die Unterschiede bei den Einnahmen und Ausgaben durch die Erhöhung der Ortstaxe von bisher € 1,50 auf € 2,0 erklärbar. Es kommt zu mehr Einnahmen, aber auch zu höheren Zahlungen an die WTG.

Bei den Kanalgebühren möchte GR Mag. Ackerer festhalten, dass es trotz keiner Indexierung im Vergleich zum Jahr 2018 zu € 56.000,-- Mehreinnahmen und um € 129.000,-- geringen Ausgaben gekommen ist

Für Vzbgm. DI Grünanger ist der Überschuss in Höhe von € 218.000,-- erfreulich. Alle Haushalte sind ausgeglichen bzw. weisen einen Soll-Überschuss aus. Erfreulich ist auch, dass die Einnahmen wie z.B. bei der Kommunalsteuer und den Ertragsanteilen angestiegen sind. Beim Wasser- und Kanalhaushalt hat sich der Schuldenstand reduziert. Er bedankt sich auch bei der Finanzverwalterin für die Sonderarbeit mit der Rechnungswesensystemumstellung. Auch bei der Personalumstellung im Wirtschaftshof wurde eine gute Lösung getroffen.

GR Ing. Wanker hält fest, dass die Gemeinde wieder positiv gewirtschaftet hat. Durch die vom Gemeinderat beschlossenen Großprojekte wird es aber in Zukunft sicher schwieriger werden. Er hofft dennoch, dass trotz der aktuellen Umstände, die gute Entwicklung beibehalten bleiben kann.

Auch bei den Wasser- und Kanalgebühren hat der Gemeinderat immer in weiser Voraussicht gehandelt. Er bedankt sich ebenfalls bei der Finanzverwalterin für die ausgezeichnete Arbeit und die Aufbereitung der Unterlagen.

GR Koenig findet den Überschuss im ordentlichen Haushalt für positiv, leider wird dies mit dem Abgang im außerordentlichen Haushalt überdeckt. Daher wird er dem Rechnungsabschluss nicht zustimmen.

Bgm. Koban führt hiezu aus, dass der Abgang hauptsächlich deshalb entstanden ist, weil die Darlehensabberufung bei der WVA nicht erfolgte. Der Amtsleiter ergänzt hiezu, dass die Abberufung deshalb unterblieben ist, weil keine Notwendigkeit bestand.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat mit Mehrheit (dafür: Bgm. Johann Koban, Vzbgm. Renate Lauchard, Vzbgm. Dipl.Ing. Rudolf Grünanger, GV Robert Leininger, GR Silke Goritschnig, GR Erich Eiper, GR Konrad Kogler, GR Markus Tiffner, GR Ing. Josef Weiss, GR Matthias Pagitz, GR Herbert Balo-Dritschler, GV Alfred Buxbaum, GR Barbara Krammer, GR Daniela Kollmann-Smole, GR Mag. Hannes Ackerer, GR Nadja Reiter, BA MSc, GR Ing. Wolfgang Wanker, GR Dr. Karin Waldher; dagegen: GR Rudolf Koenig) den nachstehenden Rechnungsabschluss 2019:

Ordentlicher Haushalt:

Soll-Einnahmen	€ 6.506.324,51
Soll-Ausgaben	€ 6.287.899,61
Soll-Überschuss	€ 218.424,90

Außerordentlicher Haushalt:

Soll-Einnahmen	€ 863.718,46
Soll-Ausgaben	€ 1.198.471,13
Soll-Abgang	€ -334.752,67

Punkt 6 der Tagesordnung: (Berichte der Betriebsleiter)

a) Gemeindemüllbeseitigungsbetrieb 2020 – Betriebsleiterin Ing. Bianca Weinzettl:

Finanzielle Gebarung: Ergebnis laut Jahresrechnung 2019:

Gesamteinnahmen	€ 201.868,69
Gesamtausgaben	€ 189.141,33
Ergibt einen Soll-Überschuss	€ 12.727,36
<hr/>	
Rücklagenparbüch:	€ 17.515,51

Das Jahr 2019 wurde mit einem Soll-Überschuss in Höhe von € 12.727,36 und € 17.515,51 am Rücklagenparbüch abgeschlossen.

Der gesamte Soll-Überschuss beläuft sich somit auf circa € 30.242,87.

Der Beitrag der Gemeinde an das WSZ betrug für das Jahr 2019 € 29.680,00.

Personal:

Die Betriebsleitung wird durch die Betriebsleiterin vorgenommen.

Die Reinigung der Müllinseln erfolgt durch die Mitarbeiter des Bauhofes der Gemeinde.

Abrechnung der Betriebs- und Personalkosten mit dem WSZ-Moosburg-Pörtschach-Techelsberg:

Gem. § 3 der Satzungen des Wertstoffsammelverbandes Moosburg-Pörtschach-Techelsberg vom 22.12.1994 werden die laufenden Personal- und Betriebskosten im Verhältnis des jeweils geltenden Volkszählungsergebnisses aufgebracht und berechnet.

Der vorläufige Beitrag der Gemeinde an das WSZ beträgt für das Jahr 2020 € 28.000,--
Der Vermögensanteil der Gemeinde Techelsberg a. WS. am WSZ beläuft sich auf 33 %.

Situation des Müllbeseitigungsbetriebes:

Mit der geltenden Müllabfuhrgebühr wird das Auslangen gefunden, sodass eine Erhöhung derzeit nicht erforderlich ist. Durch die durchgeführte Müllaktion im Jahr 2019 wurde der Sollüberschuss sukzessive abgebaut (Erlass einer Mülltonne pro Kunde pro Quartal, Beschluss des GR vom 13.12.2018).

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Müllbeseitigungsbetrieb reibungslos funktioniert und den Zielen der Satzungen entsprochen wird.

GV Buxbaum weist nach dem Bericht darauf hin, dass bei der Müllinsel unter der Autobahn der Abfuhrintervall bei den Plastiksäcken erhöht werden sollte.

b) Betrieb für die Errichtung und Verwaltung von Wohn- und Geschäftsgebäuden 2020
Betriebsleiterin: Ing. Bianca Weinzettl:

Finanzielle Gebarung: Ergebnis laut Jahresrechnung 2019:

Gesamteinnahmen	€ 37.474,03
Gesamtausgaben	€ 2.676,42
Ergibt einen Soll-Überschuss	€ 34.797,61
<hr/>	

Personal:

Entsprechend den Bestimmungen obliegt die Leitung des Betriebes der Betriebsleiterin.

Situation des Betriebes:

Die Räumlichkeiten im Erdgeschoss werden vom Shop-Cafe TrauDi gemietet und ist hier auch das Fremdenverkehrsamt untergebracht. Das Obergeschoss, bis auf einen Aufenthaltsraum für die Bauhofmitarbeiter, wird von der Firma RBTC GmbH gemietet.
Zusammenfassend ist seitens der Betriebsleiterin auszuführen, dass den Zielen der Satzungen entsprochen und das Gebäude zur Gänze genutzt wird.

c) Gemeindewasserversorgungsanlagenbetrieb 2020 – Betriebsleiter AL Kopatsch

1. Ordentlicher Haushalt: Ergebnis laut Jahresrechnung 2019:

Gesamteinnahmen	€ 953.360,71
Gesamtausgaben	€ 815.456,59
ergibt einen SOLL-Überschuss in Höhe von	€ 137.904,12
<hr/>	

Am Rücklagenparbuch befindet sich ein Guthaben in Höhe von € 92.994,39. Der Gesamtüberschuss des Jahres 2018 beträgt somit € 137.904,12.

2. Schulden:

Schuldenstand 2018	€ 5.496.050,--
Schuldenverminderung 2019	€ 396.106,--
Schuldenstand p. 31.12.2019 (ohne WVA BA11, K-WWF)	€ 5.099.944,--
<hr/>	

Die Darlehenstilgungen erfolgen immer mit 30.06 und 31.12 eines jeden Jahres. Die Darlehen des Kärntner Wasserwirtschaftsfonds belaufen sich auf € 3.674.175,-- deren Rückzahlungen, abhängig vom jeweiligen Bauabschnitt, erst ab dem Jahr 2028 erfolgen. Zwecks Finanzierung des laufenden Vorhabens „WVA BA 11 - Sanierung der Wasserversorgungsanlage Töschling/Saag“ wurden bisher € 1.900.000,-- an Darlehen abberufen. Dieser Betrag ist in der obigen Aufstellung noch nicht enthalten. Mit Abschluss des Vorhabens, wenn der genaue Darlehensbedarf feststeht, erfolgt die Anpassung.

3. Darlehensaufnahmen:

Insgesamt gesehen verfügt die Gemeinde über ein ausgeglichenes und zinsengünstiges Finanzierungsportfolio mit einem Durchschnittszinssatz von 1,579 %.

4. Gebühren:

Die bisherige Folgelastenberechnung der Fa. Quantum aus dem Jahr 2013 hat ergeben, dass die Wasserbezugsgebühren jährlich um 2 % angehoben werden sollen. Dieser Empfehlung ist der Gemeinderat nachgekommen.

Im Jahre 2019 wurde eine neuerliche Folgelastenberechnung durch die Fa. Quantum vorgenommen. Die Empfehlung ergibt, dass die Wasserbezugsgebühren ab dem Jahr 2021 weiterhin jährlich um 2 % angehoben werden sollen. Eine dementsprechende Verordnung wird dem Gemeinderat unter Punkt 7 vorgelegt.

5. Personalsituation

Die Leitung des Betriebes obliegt dem Betriebsleiter. Aufgrund des Ausscheidens des Herrn Korak ist im Außenbereich nunmehr Herr Christian Dollenz als Wassermeister tätig, welcher derzeit auch die Einschulung des Herrn Pagitz Harald in die Anlage vornimmt.

6. Allgemeines – Ausblick:

Die Sanierungsarbeiten an der Wasserversorgungsanlage in den Ortsbereichen Töschling und Saag (WVA BA 11) wurden abgeschlossen. Derzeit werden die Endabrechnung und die Unterlagen für die wasserrechtliche Endüberprüfung erstellt.

Zusammenfassend ist auszuführen, dass den Zielen der Betriebssatzung entsprochen wird.

d) Gemeindeabwasserbeseitigungsanlagenbetrieb 2020 – Betriebsleiter AL Kopatsch

1. Ordentlicher Haushalt: Ergebnis der Jahresrechnung 2019

Gesamteinnahmen	€ 1.222.422,17
Gesamtausgaben	€ 839.209,89
Ergibt einen SOLL-Überschuss in Höhe von	€ 383.212,28
<hr/>	

Am Rücklagensparbuch befindet sich ein Guthaben in Höhe von € 67.649,73. Der Gesamtüberschuss 2018 beträgt € 383.212,28.

2. Schulden:

Schulden 2018	€ 4.502.255,--
Schuldenverminderung 2019	€ 345.278,--
Schuldenstand per 31.12.2019 (ohne K-WWF)	€ 4.156.977,--
<hr/>	

Die Darlehenstilgungen erfolgen immer mit 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres.

Die Darlehen des Kärntner Wasserwirtschaftsfonds belaufen sich auf € 1.639.168,-- deren Rückzahlungen, abhängig vom jeweiligen Bauabschnitt, erst ab dem Jahr 2028 erfolgen.

3. Darlehensaufnahmen:

Insgesamt gesehen verfügt die Gemeinde über ein ausgeglichenes und zinsengünstiges Finanzierungspotfolio mit einem Durchschnittszinssatz von 1,852 %.

4. Gebühren:

Die derzeitige Kanalgebühr von € 2,77 je m³ wurde seit dem Jahre 2012 nicht angehoben. Die nunmehr von der Firma Quantum im Jahr 2019 vorgenommene Folgelastenberechnung, in welcher auch der Soll-Überschuss berücksichtigt wurde, empfiehlt ab dem Jahre 2021 eine Erhöhung auf € 3,00 inkl. Mwst und sodann eine jährliche Erhöhung um 2,7 %. Eine dementsprechende Verordnung wird dem Gemeinderat unter Punkt 8 vorgelegt.

5. Personalsituation

Die Leitung des Betriebes erfolgt durch den Betriebsleiter. Aufgrund des Ausscheidens von Herrn Korak ist im Außenbereich Hr. Christian Dollenz tätig, welcher derzeit auch die Einschulung des Herrn Pagitz Harald in die Anlage vornimmt.

6. Allgemeines – Ausblick:

Sanierungen sind zeitnah nicht erforderlich, sodass derzeit die laufenden Erhaltungsmaßnahmen vorgenommen werden. Zur Vermeidung von Fremdwassereintritt in die Anlage wurden und werden laufend Maßnahmen gesetzt.

Zusammenfassend ist auszuführen, dass den Zielen der Betriebssatzung entsprochen wird.

Punkt 7 der Tagesordnung: (Wasserbezugsgebührenverordnung – Neuerlassung:)

Auf Ersuchen des Bürgermeisters erörtert der Amtsleiter die von der Firma Quantum vorgenommene Folgelastenberechnung, in welche die aktuellen Parameter in Bezug auf die Kapital- und Finanzierungskosten, die Betriebskosten, den Wasserverbrauch, die Kontokorrentzinsen, die Bundes- und Landesförderungen, die Anschlussgebühren etc. eingeflossen sind.

Folgendes Ergebnis wurde von der Firma Quantum festgestellt:

Um die Finanzierbarkeit der Bauvorhaben sowie des laufenden Betriebes als gesichert einstufen zu können, ist es notwendig, den derzeitigen Gebührensatz der Gemeinde Techelsberg a.WS. von Euro 3,54 (inkl. MwSt.) pro m³ für Verbräuche unter 3.000 m³ bzw. Euro 2,95 (inkl. MwSt.) pro m³ für Verbräuche über 3.000 m³ ab dem Jahr 2021 **um jährlich 2,0 % zu steigern.**

Entsprechend dieser Berechnung und Empfehlung wurde eine neue Wasserbezugsgebührenverordnung, welche mit 01.07.2020 in Kraft treten sollte, erstellt. Erstmals schlagend wird die Erhöhung sodann bei der Wasserbezugsgebührenabrechnung im Jahr 2021.

Auf Anfrage von GR Ing Wanker, warum die Anhebung mit 01.07.2020 erfolgen sollte und diese erst im Jahr 2021 schlagend wird, teilt der Amtsleiter mit, dass die Ablesung bzw. Abrechnung vom Sommer 2020 bis Sommer 2021 vorgenommen wird. Daher kommt der neue Tarif erst mit der Abrechnung 2021 zur Anwendung um über den Ablesezeitraum einen einheitlichen Tarif zu haben. Nachdem die Ablesungen immer im Sommer stattfinden, erfolgt die Gebührenanpassung immer mit 01.07. eines jeden Jahres.

Hinsichtlich der Frage von GR Ing. Wanker in Bezug auf den jährlichen Wasserverbrauch teilt der Amtsleiter mit, dass dieser in den letzten Jahren steigend war. Für die Berechnung wurde der Mittelwert der letzten Jahre von 149.500 m³ herangezogen.

Eine weitere Steigerung wurde jedoch nicht angesetzt, da zum Beispiel beim Ausfall eines Großabnehmers der Wasserverbrauch deutlich sinkt.

GR Dr. Waldher möchte wissen, wie wegen der Corona-Krise mit den Stundungen bei den Großabnehmern vorgegangen wurde und ob auch für Privatabnehmer, welche Zahlungsprobleme haben, eine Lösung vorgesehen ist. Der Amtsleiter gibt hierzu bekannt, dass lediglich von einem Großbetrieb die Aussetzung der Vorschreibung bis zur Endablesung begeht wurde. Aber auch für Privatabnehmer sind Zahlungserleichterungen vorgesehenen, jedoch sind keine Ansuchen eingelangt.

GR Mag. Ackerer fragt an, ob aus heutiger Sicht der Kostenrahmen beim Bauabschnitt WVA BA 11 eingehalten wird und wie es seinerzeit zur Unterscheidung zwischen Verbräuchen unter und über 3.000 m³ gekommen ist.

Der Amtsleiter gibt bekannt, dass derzeit die Endabrechnung vorgenommen wird und für die Wasserpreisberechnung eine Investitionshöhe von 3,2 Mio. angesetzt wurde. Der unterschiedliche Gebührensatz wurde als Entgegenkommen für die Großabnehmer eingeführt.

Beschluss

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die nachstehende

V E R O R D N U N G

**des Gemeinderates der Gemeinde Techelsberg am Wörther See vom 25. Juni 2020,
Zahl: 157/2/2019-I, mit der Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden
(Wasserbezugsgebührenverordnung)**

Gemäß §§ 23 und 24 des Gemeindewasserversorgungsgesetz 1997 – K-GWVG, LGBI. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung LGBI. Nr. 85/2013, in Verbindung mit § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBI. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung LGBI. Nr. 80/2019, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Für die Benützung der Gemeindewasserversorgungsanlage Techelsberg am Wörther See wird eine Wasserbezugsgebühr ausgeschrieben.

§ 2 Abgabengegenstand

Für den Bezug von Wasser aus der Gemeindewasserversorgungsanlage Techelsberg a.WS. ist eine Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

§ 3 Höhe der Abgabe

(1) Die Wasserbezugsgebühr ist aufgrund des tatsächlichen Wasserverbrauches mittels eines Wasserzählers zu ermitteln.

(2) Die Höhe der Wasserbezugsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der bezogenen Wassermenge in Kubikmetern mit dem Gebührensatz.

(3) Der Gebührensatz beträgt

a) bei einem Wasserbezug bis zu 3000 Kubikmetern ab 01.07.2020 und den über 3000 m ³ liegenden Wasserbezug	ab 01.07.2020	3,61 Euro inkl. Ust 3,00 Euro inkl. Ust
b) bei einem Wasserbezug bis zu 3000 Kubikmetern ab 01.07.2021 und den über 3000 m ³ liegenden Wasserbezug	ab 01.07.2021	3,68 Euro inkl. Ust 3,06 Euro inkl. Ust
c) bei einem Wasserbezug bis zu 3000 Kubikmetern ab 01.07.2022 und den über 3000 m ³ liegenden Wasserbezug	ab 01.07.2022	3,75 Euro inkl. Ust 3,12 Euro inkl. Ust
d) bei einem Wasserbezug bis zu 3000 Kubikmetern ab 01.07.2023 und den über 3000 m ³ liegenden Wasserbezug	ab 01.07.2023	3,83 Euro inkl. Ust 3,18 Euro inkl. Ust
e) bei einem Wasserbezug bis zu 3000 Kubikmetern ab 01.07.2024 und den über 3000 m ³ liegenden Wasserbezug	ab 01.07.2024	3,91 Euro inkl. Ust 3,24 Euro inkl. Ust
f) bei einem Wasserbezug bis zu 3000 Kubikmetern ab 01.07.2025 und den über 3000 m ³ liegenden Wasserbezug	ab 01.07.2025	3,99 Euro inkl. Ust 3,30 Euro inkl. Ust
g) bei einem Wasserbezug bis zu 3000 Kubikmetern ab 01.07.2026 und den über 3000 m ³ liegenden Wasserbezug	ab 01.07.2026	4,07 Euro inkl. Ust 3,37 Euro inkl. Ust

(4) Die Mindestabnahmemenge für jedes an die Versorgungsanlage angeschlossene Grundstück oder Bauwerk beträgt pro Jahr 100 Kubikmeter.

(5) Entsprechend dem § 184 der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl Nr. 194/1961, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 104/2019, sind bei Bauführungen, bei denen der Wasserverbrauch nicht mittels eines Wasserzählers ermittelt wird, die Wasserbezugsgebühren in der Weise zu pauschalieren, dass die Anzahl der Quadratmeter je Geschossfläche unter Zugrundelegung des bewilligten Bauplanes oder des Naturaufmasses mit dem Gebührensatz vervielfacht wird.

§ 4 Abgabenschuldner

(1) Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr ist der Eigentümer des an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes verpflichtet. Bei Vermietung oder Verpachtung des gesamten an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes an einen Bestandnehmer ist dieser zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr verpflichtet.

(2) Bei Wasserbezug für Bauarbeiten ist der Bauführer, bei Wasserbezug aus Hydranten der Wasserbezieher, zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr verpflichtet.

(3) Der Grundeigentümer haftet neben dem Bestandnehmer und der Bauherr neben dem Bauführer für die Entrichtung der Abgabe zur ungeteilten Hand.

§ 5 Festsetzung der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühren sind jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen. Die Festsetzung wird aufgrund des tatsächlichen Wasserverbrauches unter Berücksichtigung der Vorauszahlungen vorgenommen und ist am 15. August jeden Jahres fällig.
- (2) Mit Fälligkeit 15. November, 15. Februar und 15. Mai jeden Jahres sind anteilige Vorauszahlungen zu leisten. Der Vorschreibung der Vorauszahlungen (die mittels Lastschriftanzeige erfolgt) wird jeweils ein Viertel des Wasserverbrauches des vorangegangenen Abrechnungszeitraumes zugrunde gelegt.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01. Juli 2020 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Techelsberg am Wörther See vom 28. April 2016, Zl.: 4/2/2016-I, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Johann Koban

Punkt 8 der Tagesordnung: (Kanalgebührenverordnung – Neuerlassung)

Auf Ersuchen des Bürgermeisters erörtert der Amtsleiter die von der Firma Quantum vorgenommene Folgelastenberechnung, in welche die aktuellen Parameter in Bezug auf die Kapital- und Finanzierungskosten, die Betriebskosten, den Wasserverbrauch, die Kontokorrentzinsen, die Bundes- und Landesförderungen, die Anschlussgebühren etc. eingeflossen sind.

Auch der von GR Mag. Ackerer bereits erwähnte hohe Überschuss im Kanalhaushalt ist in die Berechnungen eingeflossen.

Folgendes Ergebnis wurde von der Firma Quantum festgestellt:

Um die Finanzierbarkeit der Bauvorhaben sowie des laufenden Betriebes als gesichert einstufen zu können, ist es möglich, den derzeitigen Gebührensatz von € 2,77 (inkl. MwSt) pro m³ auch im Jahr 2020 konstant zu belassen. Da die Gemeinde Techelsberg a.WS. die Gebühren seit dem Jahre 2012 im Abwasserbereich nicht erhöht hat, **wäre eine Erhöhung im Jahre 2021 auf € 3,00 (inkl. MwSt.) pro m³ notwendig**. Ab dem Jahre 2021 wird aus heutiger Sicht angeraten, die Gebühren **jährlich um 2,7 % anzuheben**.

Entsprechend dieser Berechnung und Empfehlung wurde eine neue Kanalgebührenverordnung, welche mit 01.07.2020 in Kraft treten sollte, erstellt. Die Gebührensätze wurden jährlich um 2,7 Prozent angehoben.

Für GV Alfred Buxbaum ist es wichtig, dass die Gebühren von der Fachfirma Quantum berechnet werden. Es ist sicherlich besser, wenn die Anhebung der Gebühren gleichmäßig und gleichbleibend erfolgt. Er hätte sich eine geringere oder gar keine Erhöhung gewünscht, aber man muss den Berechnungen der Fa. Quantum vertrauen.

GR Mag. Ackerer führt aus, dass zwischen den Wasserbezugsgebühren und den Kanalgebühren ein klarer Schnitt zu machen ist. Im Kanalhaushalt hat es im Vergleich zum Jahr 2018 ein deutliches Einnahmeplus von 4,5 % in Höhe von € 56.000,-- gegeben. Bei den Ausgaben kam es zu einer Einsparung von 15,3 %. Die Schulden wurden um rund € 350.000,- reduziert und sind daher auch weniger Zinsen zu bezahlen. Weiters ist im Vergleich zu den Darlehen im Wasserhaushalt der Durchschnittszinssatz auch um einiges höher und daher noch Potential. Aus diesem Grunde sollte die Erhöhung bei der Kanalgebühr für heuer und nächstes Jahr ausgesetzt werden. Die Erhöhung von € 2,77 auf € 3,00 entspricht einer Anhebung von 8,3%. Er glaubt, dass es im Kanalhaushalt auch noch Reduktionen bei den Ausgaben, z.B. Personalkosten aufgrund des Dienstaltes des Wassermeisters und Potentiale bei anderen Ausgaben gibt. Daher sollten insbesondere in diesem schwierigen Jahr die Bürger nicht mit einer Erhöhung von 8,3 % bestraft werden.

Vzbgm. DI Grünanger findet es bemerkenswert, wenn externe Fachgutachten in Frage gestellt werden. Die Berechnung der Fa. Quantum ist aus betriebswirtschaftlicher Sicht nachvollziehbar und transparent. Sämtliche Unterlagen liegen auf und sind die Parameter bekannt. Man lügt sich selber an, wenn etwas anderes herauskommen soll, als berechnet wurde. Aus seiner Sicht ist es populistisch, wenn eine vorliegende Berechnung in Frage gestellt und eine Aussetzung gefordert wird. Er weist noch darauf hin, dass die Erhöhung unter der jährlichen Inflation liegt.

Für GR Koenig wird es schon berechtigt sein, wenn etwas in Frage gestellt wird. Der Gemeinderat wird sich seinerzeit auch etwas gedacht haben, als die Empfehlung aus dem Jahre 2012 nicht umgesetzt wurde. Demnach müsste die Gebühr jetzt schon € 3,18 betragen. Wie sich gezeigt hat, wurde auch ohne Erhöhung das Auslangen gefunden und ist auch ein hoher Überschuss vorhanden. Seiner Meinung nach sollte der große Schritt und die damit verbunden Erhöhung um 8,00 % entfallen und sollte nur die jährliche Erhöhung um 2,7 % vorgenommen werden.

GR Mag. Ackerer teilt mit, dass er sich bei seinem Vorschlag schon etwas gedacht hat. Zum Beispiel könnte es durchaus auch zu einem Mehrverbrauch kommen, weil durch die Corona-Krise mehr Leute zu Hause blieben. Es geht um € 36.000,-- für die Gemeindebürger und könnte dies auch als Förderung in Zeiten von Corona gesehen werden. Dies wäre unbürokratisch und einfach umzusetzen.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat mit Mehrheit (dafür: Bgm. Johann Koban, Vzbgm. Renate Lauchard, Vzbgm. Dipl.Ing. Rudolf Grünanger, GV Robert Leininger, GR Silke Goritschnig, GR Erich Eiper, GR Konrad Kogler, GR Markus Tiffner, GR Ing. Josef Weiss, GR Matthias Pagitz, GR Herbert Balo-Dritschler, GR Ing. Wolfgang Wanker; dagegen: GV Alfred Buxbaum, GR Barbara Krammer, GR Daniela Kollmann-Smole, GR Mag. Hannes Ackerer, GR Nadja Reiter, BA MSc, GR Dr. Karin Waldher, GR Rudolf Koenig) die nachstehende

VERORDNUNG

**des Gemeinderates der Gemeinde Techelsberg am Wörther See vom 25. Juni 2020,
Zahl: 158/2/2019-I, mit der Kanalgebühren ausgeschrieben werden
(Kanalgebührenverordnung)**

Gemäß §§ 24 und 25 des Gemeindekanalisationsgesetz, K-GKG, LGBI. Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung LGBI. Nr. 85/2013, in Verbindung mit § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBI. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung LGBI. Nr. 80/2019, wird verordnet:

§ 1
Ausschreibung

Für die Benützung der Gemeindekanalisationsanlage Techelsberg a.WS. wird eine Kanalgebühr ausgeschrieben.

§ 2
Abgabengegenstand

Für die Benützung der Gemeindekanalisationsanlage Techelsberg a.WS. ist eine Kanalgebühr zu entrichten.

§ 3
Höhe der Abgabe

(1) Die Höhe der Kanalgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzählers ermittelten Wasserverbrauches eines Jahres in Kubikmetern mit dem Gebührensatz.

(2) Der Gebührensatz beträgt:

- | | |
|------------------|---------------------|
| a) ab 01.07.2020 | 3,00 Euro inkl. Ust |
| b) ab 01.07.2021 | 3,08 Euro inkl. Ust |
| c) ab 01.07.2022 | 3,16 Euro inkl. Ust |
| d) ab 01.07.2023 | 3,25 Euro inkl. Ust |
| e) ab 01.07.2024 | 3,34 Euro inkl. Ust |
| f) ab 01.07.2025 | 3,43 Euro inkl. Ust |
| g) ab 01.07.2026 | 3,52 Euro inkl. Ust |

(3) Der Mindestverbrauch für jedes an die Kanalisation angeschlossene Gebäude beträgt pro Jahr 100 Kubikmeter.

(4) Entsprechend dem § 184 der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBI Nr. 194/1961, zuletzt in der Fassung BGBI. I Nr. 104/2019, sind bei Bauführungen, bei denen der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzählers ermittelt wird, die Kanalgebühren in der Weise zu pauschalieren, dass die Anzahl der Quadratmeter je Geschossfläche unter Zugrundelegung des bewilligten Bauplanes oder des Naturaufmasses mit dem Gebührensatz vervielfacht wird.

§ 4
Abgabenschuldner

(1) Zur Entrichtung der Kanalgebühren sind die Eigentümer der an die Gemeindekanalisationsanlage angeschlossenen Gebäude oder der befestigten Flächen, deren Abwasser entsorgt werden, verpflichtet. Bei Vermietung oder Verpachtung der gesamten an die Gemeindekanalisationsanlage angeschlossenen Gebäude oder der befestigten Flächen, deren Abwasser entsorgt werden, an einen Bestandnehmer ist dieser zur Entrichtung der Kanalgebühren verpflichtet.

(2) Der Eigentümer der an die Gemeindekanalisation angeschlossenen Gebäude oder der befestigten Flächen, deren Abwässer entsorgt werden, haftet neben dem Bestandnehmer für die Entrichtung der Abgabe zur ungeteilten Hand.

§ 5 Festsetzung der Abgabe

(1) Die Kanalgebühren sind jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen. Die Festsetzung wird aufgrund des tatsächlichen Wasserverbrauches unter Berücksichtigung der Vorauszahlungen vorgenommen und ist am 15. August jeden Jahres fällig.

(2) Mit Fälligkeit 15. November, 15. Februar und 15. Mai jeden Jahres sind anteilige Vorauszahlungen zu leisten. Der Vorschreibung der Vorauszahlungen (die mittels Lastschriftanzeige erfolgt) wird jeweils ein Viertel des Wasserverbrauches des vorangegangenen Abrechnungszeitraumes zugrunde gelegt.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 01. Juli 2020 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Techelsberg a.WS. vom 30. Juni 2010, Zl.: 75/3/2010-I, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Johann Koban

Punkt 9 der Tagesordnung: (Neubau Ortszentrum Techelsberg a.WS. – Auftragsvergaben)

Der Bürgermeister informiert, dass ein Großteil der Auftragsvergaben bereits beschlossen wurde. Nunmehr liegen die Vergabevorschläge für die Fliesenlegerarbeiten und die Bau- und Möbeltischlerarbeiten vor.

Bei den Fliesenlegerarbeiten musste das Angebot der Firma Koller ausgeschieden werden. Auf Anfrage von GR Koenig teilt der Bürgermeister mit, dass die von der Firma Koller angebotenen Fliesen nicht der Ausschreibung entsprachen und nicht gleichwertig waren.

Bei den Bau- und Möbeltischlerarbeiten mussten die Angebote der Firmen Steger und Hafner ausgeschieden werden, weil diese nur ein Teilangebot gelegt hatten.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat mit Mehrheit (dafür: Bgm. Johann Koban, Vzbgm. Renate Lauchard, Vzbgm. Dipl.Ing. Rudolf Grünanger, GV Robert Leininger, GR Silke Goritschnig, GR Erich Eiper, GR Konrad Kogler, GR Markus Tiffner, GR Ing. Josef Weiss, GR Matthias Pagitz, GR Herbert Balo-Dritschler, GV Alfred Buxbaum, GR Barbara Krammer, GR Daniela Kollmann-Smole, GR Mag. Hannes Ackerer, GR Nadja Reiter, BA MSc, GR Ing. Wolfgang Wanker, GR Dr. Karin Waldher; dagegen: GR Rudolf Koenig) die Auftragsvergaben und den Abschluss der Werkverträge entsprechend dem Vergabevorschlag vom 08.06.2020 für die Fliesenlegerarbeiten an die Firma Pacher & Satz, Hofweg 13, 9536 St. Egyden, mit einer Nettoauftragsvergabesumme von € 9.115,39 und die

Bau- und Möbeltischlerarbeiten an die Firma Rudolf Konec, St. Veiterstraße 5, 9560 Feldkirchen, mit einer Nettoauftragsvergabesumme von € 124.390,11.

GR Koenig begründet seine Gegenstimme damit, dass er grundsätzlich gegen das Gemeindezentrum ist und somit auch der Vergabe nicht zustimmt.

Punkt 10 der Tagesordnung: (Änderung des Flächenwidmungsplanes)

Der Bürgermeister und der Amtsleiter erörtern die einzelnen Umwidmungspunkte im Detail. Die von Fachabteilung im Rahmen der Vorprüfung geforderten Stellungnahmen sind alle positiv vorhanden. Innerhalb der Auflagefrist langten keine negativen Stellungnahmen ein.

1/2019 Umwidmung von Teilen der Pz.Nr. 987/3 und 987/4, beide KG 72165 St. Bartlmä, im Gesamtausmaß von ca. 235 m², von bisher Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche **in** Bauland-Dorfgebiet (Heinz Patzelt – von Amts wegen)

Beschluss:

1/2019: Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig (GV Alfred Buxbaum nicht anwesend) die Umwidmung von Teilen der Pz.Nr. 987/3 und 987/4, beide KG 72165 St. Bartlmä, im Gesamtausmaß von ca. 235 m², von bisher Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche **in** Bauland-Dorfgebiet.

2/2019 Umwidmung von Teilen der Pz.Nr. 1339/2 und 1341/5, beide KG 72165 St. Bartlmä, im Gesamtausmaß von ca. 320 m², von bisher Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland **in** Grünland-Nebengebäude (Kurt Leininger – Von Amts wegen)

Beschluss:

2/2019: Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig (GV Alfred Buxbaum nicht anwesend) die Umwidmung von Teilen der Pz.Nr. 1339/2 und 1341/5, beide KG 72165 St. Bartlmä, im Gesamtausmaß von ca. 320 m², von bisher Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland **in** Grünland-Nebengebäude.

3/2019 Umwidmung eines Teiles der Pz.Nr. 1340/1, KG 72165 St. Bartlmä, im Ausmaß von ca. 900 m², von bisher Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland **in** Bauland-Dorfgebiet (Dagmar Leininger)

Beschluss:

3/2019: Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig (GV Alfred Buxbaum nicht anwesend) die Umwidmung eines Teiles der Pz.Nr. 1340/1, KG 72165 St. Bartlmä, im Ausmaß von ca. 900 m², von bisher Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland **in** Bauland-Dorfgebiet.

5/2019 Umwidmung von Teilen der Pz.Nr. 193/1 und 195/1, beide KG 72167 St. Martin a.T., im Gesamtausmaß von ca. 2.250 m², von bisher Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland **in** Bauland-Dorfgebiet (Michael Koffu)

Der Bürgermeister gibt bei diesem Punkt bekannt, dass der Abschluss einer Bebauungsverpflichtung gefordert wurde. Diese beläuft sich auf € 22.500,--. Nachdem diese Bebauungsverpflichtung noch nicht vorliegt, kann dieser Umwidmungspunkt erst nach Vorliegen der unterschriebenen Bebauungsverpflichtung zur Genehmigung an das Land weitergeleitet werden.

Beschluss:

5/2019: Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig (GV Alfred Buxbaum nicht anwesend) die Umwidmung von Teilen der Pz.Nr. 193/1 und 195/1, beide KG 72167 St. Martin a.T., im Gesamtausmaß von ca. 2.250 m², von bisher Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland **in** Bauland-Dorfgebiet unter der Voraussetzung, dass mit Herrn Michael Koffu eine Vereinbarung über die Bebauungsverpflichtung abgeschlossen wird. Der Umwidmungspunkt ist erst nach Abschluss der Vereinbarungen an das Amt der Kärntner Landesregierung zur Genehmigung weiterzuleiten.

7A/2019 Umwidmung von Teilen der Pz.Nr. 121/2 und 134, beide KG 72165 St. Bartlmä, im Gesamtausmaß von ca. 510 m², von bisher Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche **in** Bauland-Dorfgebiet (Florian Kogler – Von Amts wegen)

Beschluss:

7A/2019: Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Umwidmung von Teilen der Pz.Nr. 121/2 und 134, beide KG 72165 St. Bartlmä, im Gesamtausmaß von ca. 510 m², von bisher Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche **in** Bauland-Dorfgebiet.

7B/2019 Umwidmung von Teilen der Pz.Nr. 121/2 und 134, beide KG 72165 St. Bartlmä, im Gesamtausmaß von ca. 140 m², von bisher Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland **in** Bauland-Dorfgebiet (Florian Kogler – Von Amts wegen)

Beschluss:

7B/2019: Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Umwidmung von Teilen der Pz.Nr. 121/2 und 134, beide KG 72165 St. Bartlmä, im Gesamtausmaß von ca. 140 m², von bisher Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland **in** Bauland-Dorfgebiet.

8A/2019 Umwidmung eines Teiles der Pz.Nr. 390, KG 72189 Trabenig-Ebenfeld, im Ausmaß von ca. 80 m², von bisher Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche **in** Bauland-Dorfgebiet (Alfons Kollmann – Von Amts wegen)

Beschluss:

8A/2019: Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Umwidmung eines Teiles der Pz.Nr. 390, KG 72189 Trabenig-Ebenfeld, im Ausmaß von ca. 80 m², von bisher Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche **in** Bauland-Dorfgebiet.

8B/2019 Umwidmung eines Teiles der Pz.Nr. 390, KG 72189 Trabenig-Ebenfeld, im Ausmaß von ca. 44 m², von bisher Bauland-Dorfgebiet **in** Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (Alfons Kollmann – Von Amts wegen)

Beschluss:

8B/2019: Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Umwidmung eines Teiles der Pz.Nr. 390, KG 72189 Trabenig-Ebenfeld, im Ausmaß von ca. 44 m², von bisher Bauland-Dorfgebiet **in** Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche.

9/2019 Umwidmung von Teilen der Pz.Nr. 1407 und 1905, KG 72167 St. Martin a.T., im Gesamtausmaß von ca. 233 m², von bisher Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche **in** Bauland-Dorfgebiet (Rupert Rasch – Von Amts wegen)

Beschluss:

9/2019: Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Umwidmung von Teilen der Pz.Nr. 1407 und 1905, KG 72167 St. Martin a.T., im Gesamtausmaß von ca. 233 m², von bisher Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche **in** Bauland-Dorfgebiet.

10/2019 Umwidmung eines Teiles der Pz.Nr. 1897, KG 72167 St. Martin a.T., im Ausmaß von ca. 60 m², von bisher Bauland-Dorfgebiet **in** Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (Gemeinde Techelsberg a.WS. – Von Amts wegen)

Beschluss:

10/2019: Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Umwidmung eines Teiles der Pz.Nr. 1897, KG 72167 St. Martin a.T., im Ausmaß von ca. 60 m², von bisher Bauland-Dorfgebiet **in** Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche.

12/2019 Umwidmung eines Teiles der Pz.Nr. 196/2, KG 72185 Tibitsch, im Ausmaß von ca. 362 m², von bisher Grünland – Bad **in** Grünland – Wasserrettung (Österreichische Bundesforste)

Beschluss:

12/2019: Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Umwidmung eines Teiles der Pz.Nr. 196/2, KG 72185 Tibitsch, im Ausmaß von ca. 362 m², von bisher Grünland – Bad **in** Grünland – Wasserrettung.

14/2019 Umwidmung eines Teiles der Pz.Nr. 1025/1, KG 72185 Tibitsch, im Ausmaß von ca. 1.365 m², von bisher Ersichtlichmachungen – Hauptbahn – Bestand **in** Grünland-Parkplatz (KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft)

GR Mag. Acker findet es toll, dass ein Parkplatz errichtet wird. Es wäre in diesem Bereich eine Temporeduzierung und ein Zebrastreifen wünschenswert.

Beschluss:

14/2019: Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Umwidmung eines Teiles der Pz.Nr. 1025/1, KG 72185 Tibitsch, im Ausmaß von ca. 1.365 m², von bisher Ersichtlichmachungen – Hauptbahn – Bestand **in** Grünland-Parkplatz.

Punkt 11 der Tagesordnung: (Wahl des Jagdverwaltungsbeirates)

a) Festsetzung der Zahl der zu wählenden weiteren Mitglieder des Jagdverwaltungsbeirates

Der Amtsleiter bringt vor, dass im Herbst 2020 die Vergabe der Gemeindejagd für die kommenden 10 Jahre ansteht. Im Sinne des Kärntner Jagdgesetzes ist für jedes Gemeindejagdgebiet ein Jagdverwaltungsbeirat zu bilden. Er besteht aus dem Bürgermeister oder einem von ihm aus der Mitte des Gemeinderates bestellten Vertreter als Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern, die aus der Mitte der Eigentümer der die Gemeindejagd bildenden

Grundstücke, die zugleich in die Vollversammlung der Landwirtschaftskammer von Kärnten wahlberechtigt sind, zu wählen sind. Die Zahl der zu wählenden weiteren Mitglieder ist vom Gemeinderat unter Bedachtnahme auf die Zahl der Wahlberechtigten für jeden Jagdverwaltungsbeirat gesondert - höchstens jedoch mit sieben - festzulegen.

Der Jagdverwaltungsbeirat ist die Interessensvertretung der Grundeigentümer und ist bei der Vergabe der Gemeindejagd zu hören.

Bei den zuletzt stattgefundenen Wahlen des JVB wurde die Anzahl der weiteren Mitglieder sowie Ersatzmitglieder beim Gemeindejagdgebiet Techelsberg a.WS. vom Gemeinderat mit sieben festgelegt.

Nachdem jedoch nur sehr schwer ausreichend Mitglieder und Ersatzmitglieder für den Beirat zu finden sind, bei denen auch die Problematik der Befangenheit (zum Beispiel Verwandtschaft zu einem Mitglied der Jagdgesellschaft) nicht gegeben ist, hat der Gemeindevorstand den Antrag gestellt, die Anzahl mit fünf festzulegen.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, dass die Anzahl der zu wählenden weiteren Mitglieder sowie der Ersatzmitglieder des Jagdverwaltungsbeirates mit fünf festgelegt wird.

b) Ausschreibung der Wahl und Erlassung einer dementsprechenden Verordnung;

Der Amtsleiter teilt mit, dass die Wahl des Jagdverwaltungsbeirat durch den Gemeinderat auszuschreiben ist. Gleichzeitig ist der Wahltag und der Stichtag zu bestimmen.

Im Regelfall findet aber keine tatsächliche Wahl statt, da nur ein Wahlvorschlag eingebracht wird. In diesem Falle sind dann die Personen am Wahlvorschlag vom Bürgermeister für gewählt zu erklären.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig nachstehende

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Techelsberg am Wörther See vom 25. Juni 2020, Zl. 156/7/2019-I, mit der die Wahl der weiteren Mitglieder des Jagdverwaltungsbeirates für die Gemeindejagd Techelsberg a.WS. ausgeschrieben wird

Auf Grund des § 1 Abs. 3 der Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 18.12.1978 betreffend die Wahl der weiteren Mitglieder des Jagdverwaltungsbeirates, LGBL Nr. 113/1978, in der Fassung LGBL 6/1992, wird verordnet:

§ 1

Die Wahl der weiteren Mitglieder des Jagdverwaltungsbeirates für die Gemeindejagd:

„TECHELSBERG AM WÖRTHER SEE“

wird ausgeschrieben.

§ 2

Als Wahltag wird Sonntag, der 25. Oktober 2020 festgesetzt.

§ 3

Als Tag, der als Stichtag gilt, wird der 24. August 2020 bestimmt.

Der Bürgermeister:
Johann Koban

c) Wahl der Mitglieder der Einspruchskommission, Beratung und Beschlussfassung

Der Amtsleiter gibt bekannt, dass für die Wahl des Jagdverwaltungsbeirates ein Wählerverzeichnis zu erstellen ist. Über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis entscheidet eine Einspruchskommission. Diese Einspruchskommission besteht aus drei Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern, die vom Gemeinderat aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen sind.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig nachstehende Mitglieder und Ersatzmitglieder der Einspruchskommission:

Mitglieder der Einspruchskommission:

Vzbgm. Dipl.Ing. Rudolf Grünanger, GR Nadja Reiter BA MSc, GR Ing. Wolfgang Wanker

Ersatzmitglieder:

GR Matthias Pagitz, GR Daniela Kollmann-Smole, GR Rudolf Koenig

Punkt 12 der Tagesordnung: (Nachmittagsbetreuung in der Volksschule)

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass es aufgrund der Corona-Pandemie auch im Bereich der Nachmittagsbetreuung in der Volksschule zu anderen Gegebenheiten und Anforderungen gekommen ist. Die erforderliche Betreuung hat sich auf vereinzelte Kinder reduziert.

Oftmals war auch nur der Bedarf am Essen, nicht jedoch an einer weiteren Betreuung gegeben. Aufgrund der geänderten Rahmenbedingungen sollen die vom Gemeinderat festgelegten Tarife für das Essen und die Betreuung, insbesondere für jene Kinder, welche die Nachmittagsbetreuung nicht in Anspruch genommen haben, nicht angewandt werden.

Um den geänderten Bedarf individuell berücksichtigen zu können, soll vom Gemeinderat für die Monate April, Mai und Juni 2020 ein gesondertes Tarifmodell beschlossen werden.

Hiebei ist es besonders wichtig, dass Bundes- und Landesförderungen nicht verloren gehen.

Aufgrund der vorgenommenen Abklärungen muss beispielsweise bei der Schulischen Tagesbetreuung (STB) ein Elternbeitrag von zumindest € 1,-- pro Monat eingehoben werden, auch wenn die STB tatsächlich nicht besucht wird bzw. wurde. Andernfalls werden die Bundes- und Landesförderungen nicht ausbezahlt.

Um die Bundes- und Landesförderungen weiterhin zu erhalten und die Elternbeiträge im zulässigen Mindestausmaß festzulegen, wurde nachstehender Tarifvorschlag für den Hort und die Schulische Tagesbetreuung für die Monate April, Mai und Juni 2020 ausgearbeitet:

Betreuungsbeitrag pro Monat und Kind mindestens € 1,-- (auch wenn kein Besuch stattfand)

Bei tatsächlicher Inanspruchnahme der Betreuung pro Tag und Kind jeweils € 1,--.

Essensbeitrag pro in Anspruch genommener Mahlzeit: € 5,--.

GR Mag. Ackerer hält fest, dass es sich bei diesem Modell um eine sehr soziale und elterngerechte Lösung handelt.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig nachstehendes Tarifmodell für den Hort und die Schulische Tagesbetreuung für die Monate April, Mai und Juni 2020:

Betreuungsbeitrag pro Monat und Kind mindestens € 1,--. (auch wenn kein Besuch stattfand)
Bei tatsächlicher Inanspruchnahme der Betreuung pro Tag und Kind jeweils € 1,--.
Essensbeitrag pro in Anspruch genommener Mahlzeit: € 5,--.

Punkt 13 der Tagesordnung: (Antrag der SPÖ und der BLT Kinderkrippe (Krabbelstube)

Der Bürgermeister führt aus, dass durch den Ausschuss, dem dieser Antrag zugewiesen wurde, keine Beratung erfolgte. Aufgrund der Novellierung der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung erfolgte eine Fristsetzung und gelangt der Antrag, sofern innerhalb der Frist eine Behandlung durch den Ausschuss nicht erfolgt, direkt in den Gemeinderat.

Der Gemeindevorstand hat diesen Antrag vorberaten und den Antrag abgelehnt, jedoch sollte eine neuerliche Bedarfserhebung vorgenommen werden.

Vzbgm. Reanate Lauchard gibt bekannt, dass bereits zwei Mal eine Bedarfserhebung vorgenommen wurde. Mangels Bedarf hat die Fachabteilung aber ebenfalls zwei Mal das Ansuchen um Bewilligung abgelehnt. Sie hat mit der Fachabteilung Gespräche geführt und wurde mitgeteilt, dass Alternativen gesucht werden müssen. So gibt es nunmehr das Modell der altersübergreifenden Gruppen, wo Kinder von 1 bis 3 Jahren gemeinsam mit Kindergartenkindern betreut werden.

Die Kinderzahlen für den Kindergarten und in der Volksschule sind rückläufig und gibt es bereits jetzt im Kindergarten keine Vollauslastung. Ab Herbst 2020 bleiben rund 10 Plätze im Kindergarten frei. Auch bei der Nachmittagsbetreuung durch den Hort und die Schulische Tagesbetreuung reduziert sich der Bedarf.

Aufgrund des Umstandes, dass für eine Kinderkrippe der Bedarf zu gering ist und auch keine Bewilligung erteilt wird, soll der vorliegende Antrag abgelehnt werden. Gleichzeitig soll aber eine neuerliche Bedarfserhebung beschlossen werden. Aufgrund des Ergebnisses dieser Bedarfserhebung soll sodann eine Abklärung der weiteren Vorgangsweise mit der Fachabteilung vorgenommen werden.

GR Koenig möchte wissen, warum der Ausschuss nicht getagt hat. Bgm. Koban teilt hiezu mit, dass Frau GR Tschultz Bed. die Obfrau des Ausschusses ist, welche heute aber nicht anwesend ist und diese Frage hätte beantworten können.

GR Mag. Ackerer freut es, dass die Fachabteilung das Modell, der von ihm bereits vor einigen Jahren vorgeschlagenen altersübergreifenden Gruppe aufnimmt. Die Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahren werden in der Kindergartengruppe integriert, wovon alle Kinder profitieren. Insbesondere bei schwankenden Bevölkerungszahlen ist dies eine sehr gute Variante.

Für GV Buxbaum ist der Antrag eigentlich schon veraltet bzw. verjährt. Nach der Bedarfserhebung soll das Beste daraus gemacht werden.

GR Ing. Wanker findet es traurig, dass ein Antrag 3 Jahre in der Schublade liegt. Für ihm stellt sich die Frage der Sinnhaftigkeit von Ausschüssen, wenn diese nicht tagen. Er spricht sich jedenfalls auch für eine altersübergreifende Lösung aus, weil dies der richtige Weg ist.

GR Dr. Waldher meint, dass sich seit dem Antrag vielleicht bereits ein anderes Modell, zum Beispiel in Form der Betreuung durch Tagesmütter etabliert hat.

Hierauf teilt GR Kollmann-Smole mit, dass sie bis zum Jahre 2014 selbst Tagesmutter war. Aufgrund der mangelnde Nachfrage hat sie diese Tätigkeit aber aufgegeben.

GR Reiter BA MSc. gibt bekannt, dass sie selbst Bedarf an einer Unterbringung gehabt hätte, jedoch nie befragt wurde. Für sie ist es ebenfalls schade, dass der Ausschuss nicht getagt hat.

GR Koenig bringt vor, dass es vielleicht dann mehr Ausschusssitzungen gibt, wenn den Ausschüssen mehr Anträge zugewiesen werden.

Daraufhin ziehen die Mitglieder der SPÖ- und der BLT-GR-Fraktionen den Antrag vom 14.12.2017 zurück.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, dass für das Jahr 2020/2021 eine neuerliche Bedarfserhebung vorzunehmen ist. Aufgrund des Ergebnisses dieser Bedarfserhebung und der feststehenden Anzahl der Kinder im Kindergarten und in der Schule soll sodann gemeinsam mit der Fachabteilung eine Abklärung über ein mögliches Betreuungsmodell (z.B. altersübergreifende Gruppe) erfolgen.

Punkt 14 der Tagesordnung: (Antrag der BLT-GR-Fraktion: Überwachung des ruhenden Verkehrs)

Der Bürgermeister bringt den Antrag zur Verlesung. Im Gemeindevorstand erfolgte eine Diskussion. Die Überwachung des ruhenden Verkehrs obliegt grundsätzlich der Polizei. Solange am Forstsee ein Mitarbeiter beschäftigt werden kann, sollte dies so beibehalten werden, zumal dieser Mitarbeiter auch die Reinigung am Forstsee und bei den WC-Anlagen vornimmt. Für Bgm. Koban ist Arbeit wichtiger als ein Automat, aber wenn hinkünftig niemand für diese Tätigkeit gefunden wird, muss ohnehin eine gesonderte Regelung getroffen werden. Für Bgm. Koban beinhaltet der Antrag zwei Dinge, nämlich die Überwachung des ruhenden Verkehrs und eine Angebotseinhaltung, welche aus seiner Sicht gemacht werden kann

GR Ing. Wanker hält fest, dass es die Aufgabe von Ausschüssen ist, die zugewiesenen Anträge vorzuberaten. Der Antrag beinhaltet lediglich die Einholung von Angeboten, was unterblieben ist. Der ruhende Verkehr umfasst auch den Forstseeparkplatz. Er kann nicht verstehen, dass so etwas Einfaches wie die Einholung eines Angebotes nicht vorgenommen wurde. Wenn die Kosten feststehen, kann der Gemeinderat darüber beraten. Er spricht sich ebenfalls für die Schaffung von Arbeitsplätzen aus. Es geht jedoch nur um die Einholung eines Angebotes, sonst um nichts.

GR Mag. Ackerer versteht, wenn GR Ing. Wanker emotional wird. Die SPÖ hat einen Antrag für das Gratisparken am Forstsee eingebracht. Damals hätte der Ausschuss tagen sollen, wo dann Diskussion und Ideeneinbringung möglich gewesen wäre.

Schriftliche Anträge so zu formulieren, dass diese schlussendlich immer Wort für Wort umgesetzt werden müssen, ist schwierig. Ausschüsse sind eben dazu da, dass Anträge ordnungsgemäß ausgearbeitet und formuliert werden. Leider hat sich aber dieser Ausschuss bis dato seit über 5 Jahren nicht einmal konsultiert. Leider wird dieses Instrument nicht genutzt.

GR Koenig bezeichnet es als Armutszeugnis, dass jetzt über einen Antrag abgestimmt wird, welcher fünf Jahre alt ist.

Es ist auch doppelt peinlich, dass keines der Vorstandsmitglieder dazu in der Lage war, den Antrag sinnerfassend zu lesen.

Daraufhin stellt der Bürgermeister den Antrag, diesen Punkt in dieser Form abzulehnen. Nach dem Hinweis des Amtsleiters, dass der Bürgermeister nur über den Antrag selbst abstimmen lassen kann, erfolgt sodann die Abstimmung über den Antrag.

Beschluss:

Der Bürgermeister lässt über den untenstehenden Antrag vom 11.09.2015 abstimmen und wird dieser mit Mehrheit (für den Antrag: GR Ing. Wolfgang Wanker, GR Dr. Karin Waldher, GR Rudolf Koenig; gegen den Antrag: Bgm. Johann Koban, Vzbgm. Renate Lauchard, Vzbgm. Dipl.Ing. Rudolf Grünanger, GV Robert Leininger, GR Silke Goritschnig, GR Erich Eiper, GR Konrad Kogler, GR Markus Tiffner, GR Ing. Josef Weiss, GR Matthias Pagitz, GR Herbert Balo-Dritschler, GV Alfred Buxbaum, GR Barbara Krammer, GR Daniela Kollmann-Smole, GR Mag. Hannes Ackerer, GR Nadja Reiter, BA MSc.) abgelehnt.

Der Bürgermeister gibt nach der Abstimmung bekannt, dass Angebote eingeholt werden.

Gemäß § 41 Abs. 1 der K-AGO i.d.g.F. bringen die Mandatare der „Bürgerliste Techelsberg“ folgenden selbständigen Antrag ein:

Überwachung des ruhenden Verkehrs

Um die Verordnungen des Gemeinderates betreffend „Halten und Parken verboten“ wie zB.: Forstseestraße, Saag, Seeuferstraße usw. besser zu überwachen, sollten diese in den Monaten Juni bis Ende September einen privaten Wachdienst übergeben werden.

Auch sollte der Parkplatz Forstsee mittels Parkscheinautomat und Überwachung besser geregelt werden.

Wir stellen daher den Antrag um Angebotseinholung privater Wachdienste inkl. Aufstellung eines Parkscheinautomaten für die Monate Juni bis Ende September.

Zu überwachende Bereiche sind alle „Halte und Park Verbote“ im Gemeindegebiet, inklusive der Tagesparkgebühr am Forstsee.

Wenn die Angebote vorliegen, müssen diese dem Gemeinderat vorgelegt werden, um über die Wirtschaftlichkeit dieses Vorhabens abzustimmen.

Punkt 15 der Tagesordnung: (Antrag der BLT-GR-Fraktion: Einführung von Straßen- bzw. Wegebezeichnungen und die Neuvergabe der Hausnummern in den Ortschaften Töschling und Saag)

GR Ing. Wanker gibt bekannt, dass in der vorherigen Gemeinderatsperiode ein ähnlicher Antrag, jedoch abzielend auf das gesamte Gemeindegebiet gestellt wurde. Damals hat sich der Ausschuss darauf geeinigt, dass ein neuerlicher Antrag gestellt werden soll, welcher nur mehr die beiden Ortschaften Töschling und Saag umfasst.

Dies ist ein überschaubarer Bereich und hältet sich der Aufwand für die Umstellung in Grenzen.

Bürgermeister Koban ist der Auffassung, dass aufgrund der derzeitigen Technik der Navigation die Objekte leicht auffindbar sind. Auch die Feuerwehren sind bestens ausgerüstet.

GR Koenig gibt bekannt, dass jetzt wieder über einen bereits fünf Jahre alten Antrag befunden wird. Er kann sich nicht erinnern, dass es seinerzeit zu einer gemeinsamen Lösung gekommen ist. Er war auch schon damals dagegen.

Beschluss:

Der Bürgermeister lässt über den untenstehenden Antrag vom 11.09.2015 abstimmen und wird dieser mit Mehrheit (für den Antrag: GR Ing. Wolfgang Wanker, GR Dr. Karin Waldher; gegen den Antrag: Bgm. Johann Koban, Vzbgm. Renate Lauchard, Vzbgm. Dipl.Ing. Rudolf Grünanger, GV Robert Leininger, GR Silke Goritschnig, GR Erich Eiper, GR Konrad Kogler, GR Markus Tiffner, GR Ing. Josef Weiss, GR Matthias Pagitz, GR Herbert Balo-Dritschler, GV Alfred Buxbaum, GR Barbara Krammer, GR Daniela Kollmann-Smole, GR Mag. Hannes Ackerer, GR Nadja Reiter, BA MSc., GR Rudolf Koenig) abgelehnt.

Gemäß § 41 Abs. 1 der K-AGO i.d.g.F. bringen die Mandatare der „Bürgerliste Techelsberg“ folgenden selbständigen Antrag ein:

Einführung von Straßen- bzw. Wegebezeichnungen und die Neuvergabe Hausnummern in den Ortschafen Töschling und Saag!

Um das Straßennamensystem zu den Nachbargemeinden Pörtschach, Velden besser abzugleichen und um weniger Verwechslungen (zum Beispiel Forstseeweg, Tannenweg, Sankt Martinerweg oder Hauptstraße) im Wegesystem zu erhalten, sind wir für die Einführung von Wegebezeichnungen und Neuvergabe der Hausnummer in den Ortschaften Töschling und Saag.

Die Ausarbeitung der Straßennamen sollte unter Einbeziehung alter Dorf- und Straßennamen und der Bevölkerung durch ein Komitee festgelegt werden. Die Hausnummernschilder für die Gebäude, die bereits eine Hausnummer erworben haben, sollte die Gemeinde gratis zur Verfügung stellen.

Info:

Wenn das System vom Gemeinderat beschlossen ist, gelten dann folgende Hinweise: Bei Reisepass und Führerschein ist keine Änderung erforderlich, da in diesen Dokumenten weder Straße noch Hausnummer, sondern mir der Wohnort angeführt ist.

Die KFZ-Zulassungsscheine sind innerhalb von zwei Monaten bei der KFZ-Zulassungsstelle kostenlos zu ändern.

Punkt 16 der Tagesordnung: (Vermessung Seeuferstraße (Babin bis Wallerwirt)

Der Bürgermeister führt aus, dass der erste Teilabschnitt vom Bad Saag bis zur Liegenschaft Ing. Babin bereits vermessen und beschlossen wurde.

Nunmehr liegt die Vermessungsurkunde für den zweiten Teilabschnitt für den Bereich ab Wallerwirt bis zur Liegenschaft Ing. Babin vor. Somit erfolgte eine durchgehende Vermessung vom Wallerwirt bis zum Bad Saag. Einige Grundeigentümer haben Grund für die Weganlage abgetreten, einige aber nicht.

Auf die Anfrage von GR Ing. Wanker teilt der Bürgermeister mit, dass vom Bad Saag bis zum Wallerwirt, mit Ausnahme des Bereiches bei Hr. Ing. Babin, die Weganlage als Öffentliches Gut ausgewiesen wird.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Vermessungsurkunde der Vermessungskanzlei Kraschl & Schmuck ZT GmbH, 9020 Klagenfurt, GZ: 290/18-2, gemäß § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes und die nachstehende

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Techelsberg am Wörther See vom 25.06.2020, Zahl: 20/1/2020-I, über die **Übernahme von Grundstücksteilen in das öffentliche Gut bzw. Auflassung eines Grundstücksteiles aus dem öffentlichen Gut** der Gemeinde Techelsberg am Wörther See.

Aufgrund des § 2 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017, LGBI.Nr. 8/2017, i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1 Übernahme in das öffentliche Gut

Die in der Vermessungsurkunde der Vermessungskanzlei Kraschl & Schmuck ZT GmbH, Sterneckstraße 25/1/4, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, GZ: 290/18-2, für die Übernahme in das öffentliche Gut der KG 72185 Tibitsch, bestimmten Trennstücke, werden von der Gemeinde Techelsberg am Wörther See, wie in der genannten Vermessungsurkunde dargestellt, in das öffentliche Gut der Gemeinde Techelsberg am Wörther See, EZ 62, KG 72185 Tibitsch, übernommen. In die Vermessungsurkunde kann während der Amtsstunden im Gemeindeamt Techelsberg a.WS. Einsicht genommen werden.

§ 2 Auflassung von öffentlichen Gut

Das in der Vermessungsurkunde der Vermessungskanzlei Kraschl & Schmuck ZT GmbH, Sterneckstraße 25/1/4, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, GZ: 290/18-2, für die Auflassung bestimmte Trennstück, wird von der Gemeinde Techelsberg am Wörther See, wie in der genannten Vermessungsurkunde dargestellt, aufgelassen und der EZ 530, KG 72185 Tibitsch, zugeschrieben. In die Vermessungsurkunde kann während der Amtsstunden im Gemeindeamt Techelsberg a.WS. Einsicht genommen werden.

§ 3 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages, an dem sie an der Amtstafel der Gemeinde Techelsberg am Wörther See angeschlagen wurde, in Kraft.

Der Bürgermeister:

Johann Koban

Punkt 17 der Tagesordnung: (Vermessung im Bereich Triebbach (Schwarzfurtner/Kness))

Der Bürgermeister erörtert den Vermessungsbereich. In diesem Bereich weicht der Verlauf des Öffentlichen Gutes entsprechend der Katastermappe deutlich vom Verlauf in der Natur ab. Durch die Neuvermessung erfolgt eine Bereinigung entsprechend dem tatsächlichen Wegverlauf in der Natur. Die beiden Grundeigentümer Schwarzfurtner und Kness haben sich bezüglich der verbleibenden Grundstücke geeinigt.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Vermessungsurkunde der Vermessungskanzlei Dipl.-Ing. Christian Maletz, 9500 Villach, GZ: 4829/2019, gemäß § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes und die nachstehende

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Techelsberg am Wörther See vom 25.06.2020, Zahl: 51/1/2020-I, über die **Übernahme von Grundstücksteilen in das öffentliche Gut bzw. Auflassung von Grundstücksteilen aus dem öffentlichen Gut** der Gemeinde Techelsberg am Wörther See.

Aufgrund des § 2 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017, LGBI.Nr. 8/2017, i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1 **Übernahme in das öffentliche Gut**

Die in der Vermessungsurkunde des Herrn Dipl.-Ing. Christian Maletz, staatlich befugter und beeideter Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, Richard-Wagner-Straße 7, 9500 Villach, GZ: 4829/2019, für die Übernahme in das öffentliche Gut der KG 72167 St. Martin a.T., bestimmten Trennstücke, werden von der Gemeinde Techelsberg am Wörther See, wie in der genannten Vermessungsurkunde dargestellt, in das öffentliche Gut der Gemeinde Techelsberg am Wörther See, EZ 536, KG 72167 St. Martin a.T., übernommen. In die Vermessungsurkunde kann während der Amtsstunden im Gemeindeamt Techelsberg a.WS. Einsicht genommen werden.

§ 2 **Auflassung von öffentlichen Gut**

Die in der Vermessungsurkunde des Herrn Dipl.-Ing. Christian Maletz, staatlich befugter und beeideter Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, Richard-Wagner-Straße 7, 9500

Villach, GZ: 4829/2019, für die Auflassung bestimmten Trennstücke, werden von der Gemeinde Techelsberg am Wörther See, wie in der genannten Vermessungsurkunde dargestellt, aufgelassen und den jeweiligen Grundstücken der KG 72167 St. Martin a.T., zugeschrieben. In die Vermessungsurkunde kann während der Amtsstunden im Gemeindeamt Techelsberg a.WS. Einsicht genommen werden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages, an dem sie an der Amtstafel der Gemeinde Techelsberg am Wörther See angeschlagen wurde, in Kraft.

Der Bürgermeister:
Johann Koban

Punkt 18 der Tagesordnung: (Vermessung im Bereich Tibitsch (f.r.e.d. tibitsch gmbH))

Der Bürgermeister erörtert den Vermessungsbereich. Die bestehende Stützmauer wäre auf Öffentlichen Gut gestanden. Durch die Vermessung befindet sich diese jetzt auf der Grundfläche der f.r.e.d. tibitsch gmbH. Im Gegenzug erfolgt ein flächengleicher Grundtausch. Auf Anfrage von GR Mag. Ackerer erläutert der Bürgermeister die Vermessungsurkunde im Bereich der Einfahrt im Detail.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Vermessungsurkunde der Vermessungskanzlei Dipl.-Ing. Helmuth Thalmann, 9583 Faak am See, GZ: 253/2020, gemäß § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes und die nachstehende

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Techelsberg am Wörther See vom 25.06.2020, Zahl: 52/1/2020-I, über die **Übernahme von Grundstücksteilen in das öffentliche Gut bzw. Auflassung von Grundstücksteilen aus dem öffentlichen Gut** der Gemeinde Techelsberg am Wörther See.

Aufgrund des § 2 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017, LGBI.Nr. 8/2017, i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1 Übernahme in das öffentliche Gut

Die in der Vermessungsurkunde des Herrn Dipl.-Ing. Helmuth Thalmann, staatlich befugter und beeideter Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, Seewiese 15, 9583 Fak am See, GZ: 253/2020, für die Übernahme in das öffentliche Gut der KG 72185 Tibitsch, bestimmten Trennstücke, werden von der Gemeinde Techelsberg am Wörther See, wie in der genannten Vermessungsurkunde dargestellt, in das öffentliche Gut der Gemeinde Techelsberg am Wörther See, EZ 62, KG 72185 Tibitsch, übernommen. In die Vermessungsurkunde kann während der Amtsstunden im Gemeindeamt Techelsberg a.WS. Einsicht genommen werden.

§ 2 Auflassung von öffentlichen Gut

Die in der Vermessungsurkunde des Herrn Dipl.-Ing. Helmuth Thalmann, staatlich befugter und beeideter Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, Seewiese 15, 9583 Faak am See, GZ: 253/2020, für die Auflassung bestimmten Trennstücke, werden von der Gemeinde Techelsberg am Wörther See, wie in der genannten Vermessungsurkunde dargestellt, aufgelassen und der EZ 304, KG 72185 Tibitsch, zugeschrieben. In die Vermessungsurkunde kann während der Amtsstunden im Gemeindeamt Techelsberg a.WS. Einsicht genommen werden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages, an dem sie an der Amtstafel der Gemeinde Techelsberg am Wörther See angeschlagen wurde, in Kraft.

Der Bürgermeister:
Johann Koban

Punkt 19 der Tagesordnung: (Kogler Konrad – Grundtausch)

GR Kogler verlässt aufgrund seiner Befangenheit den Sitzungssaal. Als sein Ersatz nimmt Herr Markus Müller an der Beratung und Beschlussfassung teil.

Der Bürgermeister verliest das Schreiben von Herrn Kogler vom 02.06.2020 an den Gemeinderat und führt aus, dass der Gemeinderat über diesen Grundtausch zu befinden hat.

GR Koenig führt aus, dass bei der damaligen Errichtung der Römerstraße fast alle Grundeigentümer gratis den erforderlichen Grund abgetreten haben. Er kann sich aber daran erinnern, dass sich ein Eigentümer geweigert und sich Rosinen herausgepickt hat.

Ferner gibt es ein Schreiben der List Rechtsanwalts GmbH und richtet er an den Bürgermeister die Frage, ob das stimmt, was in dem Schreiben so festgehalten wird, was der Bürgermeister verneint. GR Koenig hält somit fest, dass das also gelogen und die Unwahrheit sei, was der Bürgermeister mit dem Hinweis, dass es anders dargestellt wird, verneint. Der Bürgermeister gibt auf die nochmalige detaillierte Nachfrage von GR Koenig, ob Herr Kogler einen Zaun errichtet hat und auch gegenüber der Familie Kallinger/Meisl die Zusage getätigt wurde, dass der Zaun innerhalb einer Frist zu entfernen ist, bekannt, dass dies so stimmt.

GR Koenig teilt mit, dass es entsprechend dem Schreiben der List Rechtsanwalts GmbH Interesse gibt, dass der öffentliche Grund erhalten bleibt und zugänglich gemacht wird, was aber durch den Zaun blockiert wird und nicht möglich ist. Der Bürgermeister führt aus, dass seit 40 Jahren niemand mehr am Weg gegangen ist.

Auf die Frage von GR Kollmann-Smole über die Dauer der Frist teilt der Bürgermeister mit, dass die Frist mit zwei Monaten festgelegt wurde.

GR Ing. Wanker teilt mit, dass auch er das Schreiben des Rechtsanwaltes erhalten hat. In diesem Schreiben steht im vorletzten Absatz, dass davon ausgegangen wird, dass der gesamte Gemeinderat über die Vorkorrespondenz und die Gesamtumstände vollinhaltlich informiert ist und damit auch ein klares Bild über das Zusammenwirken von Herrn Bürgermeister und Herrn

Kogler hat. GR Ing. Wanker möchte festhalten, dass er keine Vorinformationen bekommen hat und auch nicht weiß, was vorher passiert ist.

Der Bürgermeister antwortet, dass sich der Gemeinderat bereits seit vielen Jahren mit ähnlich gelagerten Grundtäuschen befasst hat. Es ist oft vorgekommen, dass bei Straßenausbauten das nicht mehr benötigte Öffentliche Gut abgetreten wurde. Er ergänzt noch, dass Herr Kogler im Bereich der Römerstraße eine Fläche von rund 700 m² in das Öffentliche Gut abtreten würde. Im Gegenzug würde er eine Fläche im Bereich des Teiches von ca. 100 m² und im Bereich des Grundstückes 1741 von rund 400 m² bekommen. Somit tritt Herr Kogler ca. 700 m² in das Öffentliche Gut ab und erhält im Gegenzug rund 500 m².

Für GR Dr. Waldher ist es schon klar, dass Grundtäusche üblich sind. Sie versteht aber nicht, dass ein Grund, der einem nicht gehört, jahrelang eingezäunt werden kann.

GR Pagitz führt hiezu aus, dass auch er, als er noch Viehwirtschaft betrieb, im Bereich der St. Bartlmäerstraße den Zaun zur Straße gesetzt hat und seine Tiere das Öffentliche Gut somit beweidet haben. Dies war auch ein Vorteil für die Gemeinde, weil nicht gemäht werden musste. Er müsste sich somit selbst anzeigen. Er ist jetzt 45 Jahre alt und kann sich nicht erinnern, dass dort ein Weg verlaufen ist.

GR Mag. Ackerer teilt mit, dass er sich die Lage vor Ort angesehen hat und ein Weg existiert, welcher aber sehr schwer begehbar ist. Für ihn passt die Situierung des Weges überhaupt nicht zum oberliegenden Grund, weil es dort einen 1 bis ca. 3 Meter hohen Hang gibt. Durch den Weg gibt es eine Pufferzone zwischen zwei Gründen, die noch besteht.

Es ist auch kein momentaner Handlungsbedarf an einer Wegabtretung gegeben und sollte die Vermessung bei der Römerstraße mit der Vermessung im Bereich der Weganlage getrennt werden. Es könnte dann auch der Wert des Grundstückes ermittelt werden. Er ist durchaus für einen Grundtausch, aber nur dann, wenn alle betroffenen Grundeigentümer damit einverstanden sind. Das ist auch der Unterschied zu den beiden vorangegangenen Punkten. Er will sich nicht auf die eine oder andere Seite der Eigentümer stellen.

Der Bürgermeister führt aus, dass zwei Tagesordnungspunkte zuvor die gleiche Situation bestand und auch ein Tausch stattfand, der kein Problem darstellte. Auch ist der Grundwert und mit einem flächengleichen Tausch gegeben.

GR Reiter BA MSc. führt aus, dass sie seinerzeit beim Hausbau auch Grund abgetreten hat, ohne etwas dafür zu bekommen. Sie ist davon ausgegangen, dass der Grundtausch für beide Parteien passt, was aber offensichtlich auf Grund der Reibereien nicht der Fall ist.

GR Dr. Waldher ist der Meinung, dass es nicht die Aufgabe des Gemeinderates ist, sich in einem anzubahnenden Rechtsstreit einzubringen, wenn sich die beiden Parteien nicht einigen können. Der Gemeinderat ist sicher nicht gut beraten, jetzt eine Entscheidung zu treffen und für eine Seite Partei zu ergreifen.

Der Bürgermeister bringt vor, dass die Gemeinde über viel Öffentliches Gut verfügt, welches über Wiesen oder im Wald verläuft. Vielleicht gibt es auch noch andere Bereiche, wo Öffentliches Gut abgezäunt wurde. Erst bei Vermessungen kann dies dann festgestellt werden. Im gegenständlichen Bereich fand vor ca. 2 Jahren eine Vermessung statt und hat sich dabei herausgestellt, dass das Öffentliche Gut abgezäunt wurde.

Er hat erst bei dieser Vermessung davon erfahren und nicht schon seit vielen Jahren. Es gibt auch durch die Auflösung dieses Teilbereiches keine Nachteile für die unterliegenden Grundeigentümer.

Für Vzbgm. DI Grünanger ist es nicht fair und gescheit, wenn durch einen Wiener Rechtsanwalt versucht wird, den Gemeinderat zu beeinflussen. Dadurch wird die Gemeinschaft und Nachbarschaft gespalten und ist dies nicht der richtige Weg. Alles andere kann sachlich und fachlich diskutiert werden.

GR Koenig teilt mit, dass es einen gravierenden Unterschied zwischen diesem Tagesordnungspunkt und dem vorletzten Punkt gibt und zwar, dass sich zuvor die Anrainer einig waren. Bei diesem Punkt gibt es, wenn die Gemeinde dies beschließt, einen aufgelegten Rechtsstreit, der auf die Gemeinde zukommen wird. Die Familie Meisl hat schon angekündigt, Geld für dieses Grundstück zu zahlen. Sie wird ein Angebot legen und könnte dies zum Beispiel € 1.000,-- pro Quadratmeter sein. Wenn jetzt schon eine Entscheidung getroffen wird, so könnte es sein, dass zum Schaden der Gemeinde entschieden wurde. Die Gemeinde steht vor einer rechtlichen Situation, die nicht gut ausgehen kann. Aus seiner Sicht sollte zuerst die rechtliche Situation geklärt werden, was nicht heißt, dass dann in einem oder zwei Monaten bei einer der nächsten Gemeinderatssitzungen eine Entscheidung durch den Gemeinderat erfolgen kann. Er weist darauf hin, dass es auch eine persönliche Haftung für die Gemeinderäte gibt.

GR Ing. Wanker ist auch der Meinung, dass zuerst eine rechtliche Abklärung der Sache erfolgen soll, bevor der Gemeinderat eine Entscheidung trifft. Es ist auch schon bei einer anderen Wegangelegenheit zu Problemen gekommen und sollte daher die Abklärung vorher erfolgen.

Für GV Leininger ergibt sich eine neue Situation. Bei bisherigen Vermessungen erfolgte der Grundtausch immer nur zwischen der Gemeinde und einem Eigentümer. Jetzt ist die Gemeinde und der Grundeigentümer betroffen und bringt sich noch ein Dritter ein.

GR Pagitz stellt die Anfrage, ob seitens der Familie Kallinger/Meisl zum jetzigen Zeitpunkt ein Angebot vorliegt. Der Bürgermeister teilt mit, dass kein Angebot vorliegt.

GV Buxbaum führt nach Erörterung über die Vermessung im Bereich des Teiches aus, dass im Gemeindevorstand eine Diskussion erfolgte. Es war aber noch nicht bekannt, dass zwischen zwei Familien keine Einigkeit besteht, wofür er aber nicht zuständig ist. Er hat ein komisches Gefühl. Einerseits gibt es eine Drohung, andererseits besteht aber die Möglichkeit einer Bereinigung.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat mit Mehrheit (dafür: Bgm. Johann Koban, Vzbgm. Renate Lauchard, Vzbgm. Dipl.Ing. Rudolf Grünanger, GV Robert Leininger, GR Silke Goritschnig, GR Erich Eiper, GR i.V. Markus Müller, GR Markus Tiffner, GR Ing. Josef Weiss, GR Matthias Pagitz, GR Herbert Balo-Dritschler; dagegen: GV Alfred Buxbaum, GR Daniela Kollmann-Smole, GR Mag. Hannes Ackerer, GR Nadja Reiter, BA MSc, GR Barbara Krammer, GR Ing. Wolfgang Wanker, GR Dr. Karin Waldher, GR Rudolf Koenig) den vorgeschlagenen Grundtausch entsprechend dem Schreiben vom 02.06.2020 nachstehend zu beschließen:

Kosten- und lastenfreien Abtretung jener Grundflächen aus den Grundstücken Nr. 143 und 126, KG St. Bartlmä, welche für den tatsächlichen Straßenverlauf in der Natur erforderlich sind. Die Abtretung dieser Grundflächen hat zugunsten der Wegparzelle Nr. 1739, welche sich im Eigentum der Gemeinde Techelsberg (Öffentliches Gut) befindet, zu erfolgen. Jener Teilbereich aus dem Grundstück 1739, welcher sich südlich der Straße in Bereich des Grundstückes Nr. 177, KG St. Bartlmä, befindet, ist dem Grundstück Nr. 177, KG St. Bartlmä, zuzuschreiben.

Gleichzeitig ist jener Teilbereich des Grundstückes Nr. 1741, KG St. Bartlmä, auf einer Länge von rund 190 Laufmetern und einer Breite von rund 1,8 bis 2 Metern, welcher sich im Eigentum der Gemeinde Techelsberg am WS (Öffentliches Gut) befindet und direkt an das Nr. 1002/1, KG St. Bartlmä, angrenzt, kosten- und lastenfrei dem Grundstück Nr. 1002/1, KG St. Bartlmä, im Tauschwege zuzuschreiben.

Die für die Vermessung anfallenden Kosten sind nach tatsächlichem Ausmaß zu tragen. So sind die Kosten der Vermessung im Bereich der „Römerstraße“ von der Gemeinde und im Bereich des Grundstückes Nr. 1741 von Herrn Kogler Konrad zu tragen.

.....
GR Daniela Kollmann-Smole verlässt die Sitzung.

Der Bürgermeister bringt vor, dass nachstehende Anträge von der SPÖ-Gemeinderatsfraktion eingelangt sind:

Dringlichkeitsantrag gemäß § 42 der K-AGO – Resolution „Rettung der Gemeindeleistungen und kommunales Investitions paket für Arbeit & Wirtschaft“

Betrifft: Beschluss der angefügten Resolution „Rettung der Gemeindeleistungen und kommunales Investitions paket für Arbeit & Wirtschaft“ an die Bundesregierung und den Bundeskanzler

Eingebracht von der SPÖ-Fraktion der Gemeinde Techelsberg am Wörthersee

Die MitgliederInnen der SPÖ Fraktion im Gemeinderat der Gemeinde Techelsberg am Wörthersee stellen den Dringlichkeitsantrag, der Gemeinderat möge nachstehende Resolution diskutieren und beschließen:

Resolution:

**„Rettung der Gemeindeleistungen und
kommunales Investitions paket für Arbeit & Wirtschaft“**

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler!

Die Gemeinden und Städte sind in systemrelevanten Bereichen jene Träger, ohne die viele Dienste für die Menschen vor Ort nicht umgesetzt werden könnten. Schon in „Normalzeiten“ stellen diese viele Kommunen vor finanziellen Herausforderungen. Dazu zählen die Bereiche: Kinderbetreuung, Schulerhaltung, Rettungs- und Feuerwehrwesen, Abwasser- und Wasserversorgung, Amts- und Bürgerservice, Kofinanzierung Pflege, Kofinanzierung Gesundheitsversorgung, uvm.

Diese Leistungen sind vor allem mit gleichbleibenden Personalkosten auch in der Corona-Krise betrieben worden. Hätten diese Bereiche nicht geordnet weiterfunktioniert, wäre die

aktuelle Krise mit den damit verbundenen Einschränkungen nicht so reibungslos abgelaufen. Bei nicht entsprechender Abgeltung sind diese Dienstleistungen aber in Gefahr.

Die Kommunen sind zudem wichtige Auftraggeber für kleine und mittlere regionale Betriebe. Diese Investitionen sichern Arbeitsplätze.

Durch die Corona-Krise brechen die Ertragsanteile massiv ein. Die Gemeindehaushalte 2020 wurden aber auf der Ertragsanteilsprognose mit einem Jahreszuwachs erstellt. Zudem ist ein starker Rückgang bei den Kommunalsteuereingängen zu verzeichnen. Dieser ist durch die steigende Arbeitslosigkeit und die hohe Zahl an ArbeitnehmerInnen in Kurzarbeit zu begründen. Viele Gemeinden sind der Empfehlung der Bundesregierung gefolgt und haben ihren gefährdeten, ansässigen Betrieben verbleibende Abgaben gestundet. Ein Abgabenerlass ist selbstverständlich nicht möglich und auch nicht verkraftbar.

Spätestens ab Juli erreichen viele Städte und Gemeinden die Liquiditätsgrenze, sodass sie auf Fremdfinanzierung zur Deckung der laufenden Kosten zurückgreifen müssen. Im Gegensatz zum Bund und zu den Ländern haben die Kommunen nicht die Möglichkeit, sich die in den kommenden Monaten notwendige Liquidität so reibungslos und vor allem zinsengünstig auf dem Kapitalmarkt zu holen.

Deshalb fordert der Gemeinderat von Techelsberg am Wörthersee Sie, Herr Bundeskanzler, auf, die Gemeinden und Städte mit folgenden Maßnahmen finanziell zu unterstützen:

Punkt 1 – Kommunaler Rettungsschirm

In den kommenden Monaten ist bei den Gemeinden und Städten mit enormen Rückgängen in den Bereichen Ertragsanteile und Kommunalsteuer zu rechnen. Diese bringen viele Kommunen in die Situation, schon ihre laufenden Kosten teilweise mit Fremdfinanzierung decken zu müssen. Um die drohende Zahlungsunfähigkeit der Gemeinden und Städte zu verhindern, ist der Bund als oberste Finanzbehörde der Republik Österreich gefordert, Maßnahmen zu setzen, um die kommunale Liquidität zu erhalten. Es geht hier vor allem um die Finanzierung für Personal, laufende Projekte und bereits vergebene Aufträge. Die Maßnahmen sollen die Ausfälle von Ertragsanteilen und Kommunalsteuer abdecken.

Punkt 2 – Kommunales Investitionspaket

Die Gemeinden und Städte Österreichs tätigen 30 % der öffentlichen Investitionen. Vom Finanzausgleich bekommen sie nur 17 % zurück. Ihre Investitionen sind ein wesentlicher Beitrag zur Sicherung von Arbeitsplätzen. Diese kommunalen Investitionen haben sich schon bisher als funktionierender Konjunkturmotor bewährt, der wieder rasch durchstarten könnte, weil Kommunalprojekte schnell auszulösen sind und vor allem der regionalen Wirtschaft zu Gute kommen. Wegen der mehrfach erwähnten Einnahmenrückgänge braucht es aber dafür ein communales Investitionspaket. Dieses soll aus einem Solidaritätsbeitrag von Vermögenden („Millionären“) gespeist werden.

Abschließend ersuchen wir Sie, Herr Bundeskanzler, die geforderten Punkte zu unterstützen und in weiterer Folge durch die nötigen Beschlüsse umzusetzen.

Beschluss:

Der Bürgermeister lässt über die Frage der Dringlichkeit abstimmen und wird die Dringlichkeit mehrheitlich (für die Dringlichkeit: GV Alfred Buxbaum, GR Daniela Kollmann-Smole, GR Mag. Hannes Ackerer, GR Nadja Reiter, BA MSc, GR Barbara Krammer, GR Matthias Pagitz; gegen die Dringlichkeit: Bgm. Johann Koban, Vzbgm. Renate Lauchard, Vzbgm. Dipl.Ing. Rudolf Grünanger, GV Robert Leininger, GR Silke Goritschnig, GR Erich Eiper, GR i.V. Markus Müller, GR Markus Tiffner, GR Ing. Josef Weiss, GR Herbert Balo-Dritschler, GR Ing. Wolfgang Wanker, GR Dr. Karin Waldher, GR Rudolf Koenig) abgelehnt.

Daraufhin weist der Bürgermeister diesen Antrag dem Gemeindevorstand zur Vorberatung zu.

Dringlichkeitsantrag gemäß § 42 der K-AGO – Förderung der Techelsberger Wirtschafts- und Gastronomiebetriebe

Betrifft: Beschluss des Antrages „Aktion zur Förderung der Techelsberger Wirtschaft“
Eingebracht von der SPÖ-Fraktion

Die MitgliederInnen der SPÖ-Fraktion stellen den Dringlichkeitsantrag, der Gemeinderat möge nachstehenden Antrag diskutieren und beschließen:

Aufgrund COVID-19 mussten die Techelsberger Wirtschafts- und Gastronomiebetriebe vorübergehend geschlossen werden. Dies resultierte wiederum in finanziellen Einbußen. Ein weiterer Anstieg der Infektionen könnte die finanzielle Situation unserer Betriebe wieder verschlechtern.

Aus diesem Grund müssen notwendige Maßnahmen ergriffen werden, um einen wiederholten finanziellen Entgang entgegenzuwirken. Nachstehend werden 2 Varianten beschrieben, die zur Förderung der Techelsberger Wirtschafts- und Gastronomiebetriebe beitragen können.

Variante 1: „Techelsberger Gutscheine“

Es sollen nummerierte „Techelsberger Gutscheine“ zum Verkauf in der Gemeinde Techelsberg angeboten werden. Wer Gutscheine im Wert von 100 Euro kauft, muss dafür nur 80 Euro bezahlen. Die restlichen 20 Prozent übernimmt die Gemeinde Techelsberg. Gutscheine im Wert von 50 Euro gibt es um 40 Euro.

Seitens der Gemeinde Techelsberg, soll eine Budgetobergrenze für die Rabattaktion iHv gesamt € 8.000,00 festgelegt werden.

Die Gutscheine sollen im Zeitraum vom 10.07.2020 bis 15.09.2020 von mit Hauptwohnsitz in Techelsberg gemeldeten TechelsbergerInnen erworben und in Techelsberger Wirtschafts- und Gastronomiebetrieben eingelöst werden können, insofern nicht schon vor dem Aktionsende der Gesamtbudgetrahmen iHv € 8.000,00 erschöpft ist.

Variante 2: „Techelsberger Münze“

Ähnlich wie Variante 1, nur werden Münzen angeboten.

Es sollen „Techelsberger Münzen“ zum Verkauf in der Gemeinde Techelsberg angeboten werden. Es gibt Münzen im Wert von Euro 50,-, welche um Euro 40,- im Gemeindeamt gekauft werden können. Die restlichen 20 Prozent übernimmt auch hier die Gemeinde Techelsberg.

Seitens der Gemeinde Techelsberg soll auch hierfür eine Budgetobergrenze iHv gesamt € 8.000,00 festgelegt werden.

Die Münzen sollen Personen erhalten, die in Techelsberg mit Hauptwohnsitz gemeldet sind. Auch für diese Aktion kann im Zeitraum vom 10.07.2020 bis 15.09.2020 die Münze im Gemeindeamt abgeholt werden, um diese in Techelsberger Wirtschafts- und Gastronomiebetrieben einzulösen, insofern nicht schon vor dem Aktionsende der Gesamtbudgetrahmen iHv € 8.000,00 erschöpft ist.

Ein schriftliches Angebot zur Produktion der Münzen befindet sich im Anhang.

Die Betriebe können den Gegenwert der „Techelsberger Gutscheine“ bzw. der „Techelsberger Münzen“ anschließend auf dem Gemeindeamt bis zu einer gesetzten Frist einlösen.

Letztendlich soll mit dieser Aktion nicht nur dem Umsatzrückgang entgegengewirkt werden, sondern auch wieder die soziale Teilhabe der TechelsbergerInnen beleben!

Nachdem dieser Dringlichkeitsantrag eine finanzielle Belastung für die Gemeinde mit sich bringt, weist der Bürgermeister, ohne Abstimmung über die Frage der Dringlichkeit, diesen Antrag dem Gemeindevorstand zur Vorberatung zu.

Punkt 20 der Tagesordnung: (Bericht des Bürgermeister)

Der Bürgermeister berichtet über:

Errichtung von 10 Wohnhäusern:

An der Grenze zu Pörtschach im Bereich der Windischbergerstraße werden 10 kleine Wohnhäuser errichtet. Diese Objekte befinden sich auf Gemeindegebiet von Pörtschach a.WS., erfolgt die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung jedoch über die Anlagenteile der Gemeinde Techelsberg a.WS.

Errichtung Lebensmittelmarkt und Personalhaus:

Beim alten Stammhaus Wallerwirt soll demnächst ein Lebensmittelmarkt (BILLA) und ein Personalhaus errichtet werden.

Neuerrichtung Comeniusheim – Grundankauf:

Der Bürgermeister bringt einleitend vor, dass die AVS als Betreiberin des Comeniusheimes von der Stiftung, welche sich im Besitz der Anlage befindet, die Grundflächen abkaufen wollte. Dies wurde aber von den Eigentümern abgelehnt. Daher ist die AVS auf der Suche nach einem geeigneten Grundstück. Diesbezüglich würde sich das gemeindeeigene Grundstück Nr. 75/17, KG St. Martin, im Bereich östlich des Fußballplatzes ideal anbieten. Es stellt sich daher die Grundsatzfrage, ob die Gemeinde überhaupt einen Verkauf in Erwägung zieht und wenn ja, zu welchen Preis. Er schlägt diesbezüglich vor, dass in die Beratungen alle Fraktionen einbezogen werden.

Vzbgm. Renate Lauchard ergänzt, dass sich das Wohngebäude in einem schlechten baulichen Zustand befindet und generalsaniert bzw. überhaupt neu errichtet werden müsste. Um dies vornehmen zu können, müsste jedoch die AVS Eigentümerin des Grundstückes sein und wurden daher Kaufverhandlungen geführt, welche jedoch zu keiner Einigung geführt haben. Von der Stiftung wurde ein Verkauf abgelehnt. Die AVS möchte jedoch grundsätzlich in der Gemeinde Techelsberg a.WS. bleiben und hat nur mehr ein kurzes Zeitfenster für die Einreichung eines neuen Projektes. Grundsätzlich geht es um die soziale Verantwortung der Gemeinde und den Erhalt von Arbeitsplätzen in unserer Gemeinde. Die Betreuung der 16 Kinder und Jugendlichen soll in einem Wohnheim erfolgen.

.....

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, schließt der Bürgermeister die Sitzung um 21:20 Uhr.

Die Niederschrifsprüfer:

*Reinhard Smole Danielie
K. Mitter*

Der Schriftführer:



GR-Sitzung vom 25.06.2020

Der Bürgermeister:



Seite 33

